

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Bottrop

Beschluss

In dem Rechtsstreit

~~Schuldnerin gegen WEK Wolkstein, 46240 Bottrop~~

hat die 20. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop
am 01.08.2012
durch den Richter am Amtsgericht Rohlfing

beschlossen:

Aufgrund der Verpflichtung aus dem vollstreckbaren Urteil der 20. Zivilabteilung des
Amtsgerichts Bottrop vom 02.03.2012 (AZ: 20 C 55/11) nach Anhörung der Schuld-
nerpartei wird angeordnet:

Die Gläubigerpartei wird ermächtigt, die im vorerwähnten Titel bezeichnete
Handlung, nämlich die Erstellung der Jahresabrechnungen für die Wirtschaftsjahre
2009 und 2010, auf Kosten der Schuldnerpartei durch eine von den Gläubigern zu
beauftragende Hausverwaltung vornehmen zu lassen (§ 887 Abs. 1 ZPO). Zur
Klarstellung wird der Titel dahingehend ausgelegt, dass die vorzunehmende Hand-
lung dahin ergänzt wird, dass die Schuldnerin verpflichtet wird, die zur Erstellung der
Jahresabrechnungen 2009 und 2010 erforderlichen Unterlagen an die Gläubiger
herauszugeben.

Die Ausführung der vorerwähnten Handlungen sind von der Schuldnerpartei zu dul-
den.

Der Schuldnerpartei wird aufgegeben, auf die der Gläubigerpartei durch die Vornah-
me der Handlung voraussichtlich entstehenden Kosten einen Vorschuss in Höhe von
2.000,00 Euro an die Gläubigerpartei zu zahlen (§ 887 Abs. 2 ZPO).

Die Kosten des Verfahrens trägt die Schuldnerpartei.

Rohlfing

Richter am Amtsgericht

Beglaubigt

Dag

Justizobersekretärin:

